

Twelkemeyer, Karl-Wilhelm

Von: Annegret.Venhaus@lkos.de
Gesendet: Dienstag, 5. Februar 2019 12:11
An: Twelkemeyer, Karl-Wilhelm
Cc: Lena.Tschernow@Lkos.de; Hans-Joerg.Haferkamp@Lkos.de
Betreff: Ratsbeschluss (Top2 vom 10.01.2019)
Anlagen: 05.02.19_11.29.21.pdf

Sehr geehrter Herr Twelkemeyer,

zu Ihrer Anfrage vom 04.02.2019 betreffend den Protokollauszug der Ratssitzung vom 10.01.2019 hat die Abteilung Kommunalaufsicht die einschlägigen Kommentierungen (Thiele, Blum/Häusler/Meyer, KVR) ausgewertet.

Dabei sind folgende Aspekte aufgefallen, die aus meiner Sicht bei Ihren weiteren Überlegungen zu berücksichtigen sind:

Die Beschlussfassung der Vertretung nach § 71 Abs. 5 NKomVG hat deklaratorische bzw. bestätigende Rechtswirkung.

Unter 3. stellt der Rat zutreffend eine Besetzung des VA fest, die in einem den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Verfahren zustande gekommen ist.

Ihren Ausführungen habe ich entnommen, dass das getrennt durchgeführte Losverfahren für den 4. Ausschussvorsitz nicht rechtmäßig durchgeführt wurde; dieses Losverfahren soll daher wiederholt werden. Somit ist der feststellende Beschluss in Punkt 4 rechtswidrig, soweit er sich auf die Feststellung des Ausschussvorsitzes für den Tourismusausschuss bezieht.

Aus den mir bekannten Kommentierungen ist nicht ersichtlich, dass bei dieser Sachlage alle feststellenden Beschlüsse unter Nr. 1 – 4 rechtswidrig sind und auch korrekt durchgeführte Losverfahren wiederholt werden müssen.

Ergänzend übersende in der Anlage einen Auszug aus der Kommentierung KVR Niedersachsen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung - auch vor dem engen zeitlichen Hintergrund – auf die überschlägige Prüfung Ihrer Fragestellung beschränkt werden musste; die weiteren Inhalte des Protokolls waren daher nicht Gegenstand der Prüfung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annegret Venhaus

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Finanzen und Kommunalaufsicht

Abteilung Kommunalaufsicht

Am Schölerberg 1

49082 Osnabrück

Telefon 0541 501 2005

Website: www.landkreis-osnabrueck.de

Facebook: www.landkreis-osnabrueck.de/facebook

Twitter: www.landkreis-osnabrueck.de/twitter

Instagram: www.landkreis-osnabrueck.de/instagram

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Twelkemeyer, Karl-Wilhelm [mailto:Twelkemeyer@gemeinde-bad-rothenfelde.de]

Gesendet: Montag, 4. Februar 2019 15:13

An: Tschernow, Lena

Betreff: Fehlerhafter Ratsbeschluss (Top2 vom 10.01.2019)

Sehr geehrte Frau Tschernow,
ich benötige einmal Ihre Hilfestellung in folgender Angelegenheit.

Zum Sachverhalt:

Das Ratsmitglied Dirk Dreyer ist aus seiner bisherigen Ratsfraktion Bündnis 90/Grüne ausgetreten und hat sich der FDP/Striedelmeyer-Gruppe angeschlossen. Sowohl die Grünen als auch die FDP/Striedelmeyer/Dreyer-Gruppe verfügen nun über jeweils 3 Ratsmitglieder. Dadurch ergeben sich Änderungen der Stärkeverhältnisse im Rat. Der 4. Beigeordneten-Sitz im VA musste daher zwischen den beiden genannten Fraktionen ausgelost werden. Der in der Ratssitzung am 10.01.2019 vorgenommene Losentscheid fiel zugunsten der Grünen aus.

Auch bei der Zuteilung des 4. Ausschussvorsitzes musste ein Losentscheid zwischen diesen beiden Fraktionen durchgeführt werden. Auch diesmal fiel das Los zugunsten der Grünen aus. Im Nachhinein stellte sich aber heraus, dass aufgrund der Höchstzahlen auch die CDU mit in den Losentscheid hätte aufgenommen werden müssen. Deshalb soll dieser Losentscheid in der Ratssitzung am 14.02.2019 wiederholt werden.

Nun wendet sich das Ratsmitglied Dreyer an die Verwaltung und fordert auch den Losentscheid für den 4. Beigeordneten-Sitz zu wiederholen. Er steht auf dem Standpunkt, dass durch den fehlerhaften Losentscheid bzgl. des Ausschussvorsitzes der gesamte Beschluss und damit auch das 1. Losverfahren nichtig ist. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die u.a. email von Herrn Dreyer.

Ich stehe auf dem Standpunkt, dass der 1. Losentscheid ordnungsgemäß zustande gekommen und damit gültig ist.

Zu Ihrer Information füge ich meinen Protokollauszug der Ratssitzung vom 10.01.2019 bei. Ich wäre Ihnen um eine kurze Stellungnahme dankbar. Es wäre schön, wenn ich bis Mittwoch Nachricht erhalte, um die Einladung zur Ratssitzung am 14.02.2019 entsprechend ergänzen zu können.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Twelkemeyer

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Dirk Dreyer [mailto:dirksbriefkasten@gmx.de]

Gesendet: Montag, 4. Februar 2019 00:38

An: Twelkemeyer, Karl-Wilhelm; Rehkämper, Klaus; 'Günter Striedelmeyer'; martin.diekamp@gmx.de

Betreff: Fehlerhafter Ratsbeschluss (Top2 vom 10.01.2019)

Hallo Kalli,

Fehlerhafter Ratsbeschluss (Top2 vom 10.01.2019)

Allgemein: Verstößt der Gemeinderat bei der Beschlussfassung gegen Verfahrensvorschriften, haengen die Rechtsfolgen und die Rechtsschutzmoeglichkeiten grundsaeztlich davon ab, welche Qualitaet der Beschluß hatte.

Handelt es sich um einen Beschluss, der auf eine reine Innenwirkung gerichtet ist (z.B. die Uebertragung von Kompetenzen auf Ausschuesse etc.), folgt aus einem Verfahrensfehler seine Nichtigkeit.

(Gern Rn. 272; a.A Ehlers NVwZ 1990, 108)

Der Top 2 beinhaltet die Besetzung des VA und der Ausschuesse/ Gremien, sowie den Vorsitz des Tourismusausschusses, per Losentscheid.

Die Auslosung des Tourismusausschussvorsitzes war fehlerhaft.

Aus der fehlerhaften Losung des Tourismusausschussvorsitzes folgt die Nichtigkeit des Beschlusses!

Nichtig bedeutet, der Top 2 ist nicht abgehandelt worden.

Er muss als Ganzes in den Rat eingebracht werden, somit die Besetzung des VA und der Ausschuesse/ Gremien, sowie den Vorsitz des Tourismusausschusses, per Losentscheid.

Viele Gruesse

Dirk D.

--

Diese E-Mail enthaelt vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Dirk Dreyer

Dipl.Ing. Dipl. Wirtschaftsingenieur

Adresse:

Cafe Hotel Garni Forstgarten

Am Forsthaus 2 - 49214 Bad Rothenfelde

Telefon: +49.5424.1676

Telefax: +49.5424.40386

<http://www.https://forstgarten.jimdo.com/>

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen



**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
(NKoVG)**

**Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
(NKoMZG)**

Kommentare

48. Nachlieferung | Dezember 2018

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoVG)

*Von Direktor beim Abgeordnetenhaus von Berlin a. D. Peter Blum, Vors. Richter am VG
Dr. Torsten Baumgarten, Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag Dipl. Vww. (FH)
Herbert Freese, Regierungsdirektor Oliver Groseck, Stadtkämmerer Ekkehard Grunwald,
Ministerialdirigent a. D. Bernd Häusler, Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
a. D. Richard Höptner, Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag Dr. Lutz Mehlhorn,
Ministerialrat Dr. Andreas Menzel, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen
Landkreistags Prof. Dr. iur. Hubert Meyer, Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei Dr. Jörg
Mielke, Ministerialrat Dr. Dennis Miller, Gemeindegämmerer Joachim Rose, Geschäftsführer
Niedersächsischer Landkreistag Dr. Joachim Schwind, Präsident des OVG Dr. Thomas Smollich,
Ministerialdirigent Dr. Christian Wefelmeier*

Die Überarbeitung der Kommentierung umfasst die §§ 8, 50, 58, 59, 63, 64, 80, 110, 111, 114, 157, 158 und § 181 NKoVG, die sich u.a. mit der Vertretung, der Haushaltswirtschaft und dem Prüfungswesen befassen.



KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG | WIESBADEN

65026 Wiesbaden | Postfach 3629 | Telefon (061 1) 8 80 86-0 | Telefax (061 1) 8 80 86-66
www.kommunalpraxis.de | e-mail: info@kommunalpraxis.de

§ 71 Kommentar – NKomVG

auflöst oder dass ein Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird. In solchen Fällen eines späteren Beteiligungsverlangens bedarf es insoweit eines ergänzenden Beschlusses nach Absatz 5 (siehe Rn. 73). Eine Neubesetzung des Ausschusses im Übrigen ist nicht erforderlich.

5. Beschluss zur Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung (Absatz 5)

- 70 Die nach Absatz 5 von der Vertretung zu treffende Feststellung über die sich nach den Absätzen 2 bis 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung erfolgt durch Beschluss (§ 66 NKomVG). **Mit dem Beschluss stehen die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung verbindlich fest**; erst der Beschluss, nicht schon die Benennung (Abs. 2 Satz 7), auch nicht die Entsendung (Abs. 4 Satz 1) durch die Fraktion oder Gruppe und auch nicht das Verlangen nach Abs. 4 Satz 3 verleiht die Mitgliedschaft in dem Ausschuss (so VG Hannover, B. vom 27. 7. 1987, 9 VG D 10/87, das allerdings auch vom „lediglich deklaratorischen Charakter“ des Beschlusses spricht; siehe auch VG Oldenburg, U. vom 9. 3. 2010, 1 A 2992/09). Die Feststellung nach Absatz 5 über die Besetzung schließt die Bildung des jeweiligen Ausschusses ab; sind auch die Vorsitzenden bestimmt (Absatz 8), wofür es keiner Feststellung nach Absatz 5 bedarf (siehe Rn. 109), dann sind die Ausschüsse handlungsfähig. Solange der Feststellungsbeschluss noch aussteht, können Ausschusssitzungen nicht stattfinden (a. A. wohl Beckmann, NST-N 1985 S. 3, 4). Der Beschluss über die Feststellung ist einer Änderung nicht zugänglich und kann auch nicht befristet werden (vgl. Rn. 138; a. A. Thiele, KommP N 1999 S. 111, 113, auch KommP N 2000 S. 196, 197). Ergeben sich durch nachträglich geltend gemachte Grundmandate (siehe Rn. 62, 66) oder infolge von Ersetzungen nach Abs. 9 Satz 3 Änderungen, so erfolgt ein neuer, auf die Änderung der Ausschussbesetzung beschränkter Feststellungsbeschluss. Wenn die Vertretung in einem solchen Fall gleichwohl erneut eine umfassende Feststellung trifft, dann ist das unschädlich, kann aber verfahrensmäßige Auswirkungen auf einen Rechtsstreit über die Sitzverteilung oder die Ausschussbesetzung haben (zu Rechtsstreitigkeiten siehe Rn. 78). Gelangt die Vertretung später zu der Auffassung, dass eine Feststellung rechtlich fehlerhaft erfolgt sei, so kann sie dem durch eine Auflösung des Ausschusses nach Abs. 9 Satz 1 Rechnung tragen.
- 71 Typischerweise werden die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung **in einem einheitlichen Beschluss** festgestellt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, vorweg die Sitzverteilung festzustellen, damit die Fraktionen und Gruppen eine sichere Grundlage für ihre Benennungen haben, und dann nach den Benennungen usw. die Feststellung über die Ausschussbesetzung zu treffen. Ein solches gestuftes Vorgehen dürfte nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn es über die rechtlich richtige Sitzverteilung Meinungsverschiedenheiten gibt. Die Feststellung kann für jeden Ausschuss gesondert oder für mehrere oder alle Ausschüsse gemeinsam erfolgen.
- 72 Es handelt sich um einen **rechtlich gebundenen Beschluss**: Die Vertretung hat lediglich über die korrekte Verteilung der Sitze und die korrekte Durchführung des Besetzungsverfahrens zu befinden; dazu gehört es auch, sich zu vergewissern, dass diejenigen, die als Fraktion oder Gruppe Sitze beanspruchen, im Rechtssinne eine Fraktion oder Gruppe bilden (vgl. Rn. 40 ff.). Die Vertretung hat **keine Möglichkeit, auf die personellen Entscheidungen der Fraktionen und Gruppen einzuwirken**; daher wird auch von einer nur bestätigenden Funktion des Beschlusses gesprochen (siehe OVG Lüneburg, B. vom 3. 12. 1985, NST-N 1986 S. 80, 82, und U. vom 15. 2. 2011, NdsVBl. 2011 S. 162, 163 „lediglich eine feststellende Bedeutung“; siehe auch VG Oldenburg, U. vom 9. 3. 2010, 1 A 2992/09, zu einem Fall nach § 51 Abs. 6 NGO, in dem der Rat einer Gemeinde zu Unrecht auf die Personalauswahl durch eine Fraktion Einfluss genommen hatte). Daher kann der Feststellungsbeschluss den Ausschüssen **keine demokratische Legitimation** vermitteln; die Ausschüsse werden in ihrer Zusammensetzung durch die Fraktionen und Gruppen legitimiert.
- 73 Die **Notwendigkeit der Feststellung nach Absatz 5** ergibt sich nicht nur dann, wenn zu Beginn der Wahlperiode die Ausschüsse gebildet werden, sondern auch im Fall der späte-

ren Bildung eines Ausschusses, der Neubildung nach Abs. 9 Satz 1 und der Neubesetzung nach Abs. 9 Satz 2 sowie der späteren Geltendmachung eines Grundmandates (siehe Rn. 62, 66). Angesichts der Feststellungswirkung des Beschlusses nach Absatz 5 ist ein solcher Beschluss auch bei den sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen erforderlich; geht also der Anspruch auf ein Grundmandat verloren (siehe Rn. 61, 69), dann bedarf auch dieser Verlust der Feststellung nach Absatz 5. Erst die neue Feststellung bewirkt die Änderung der Ausschussbesetzung (vgl. § 52 Abs. 2 NKomVG für die Mitgliedschaft in der Vertretung); so wird die notwendige Klarheit geschaffen, insbesondere bei einem Streit über den Verlust eines Ausschussmandates (siehe auch Rn. 138).

Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden, wenn auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses nach Absatz 10 ein von den Absätzen 2 und 3 abweichendes Verfahren beschlossen wurde; denn in einem solchen Fall besteht gleichermaßen Bedarf für eine verbindliche Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung. Vom Erfordernis der Anwendung des Absatzes 5 in einem solchen Fall scheint auch Absatz 10 auszugehen, da dort Absatz 5 nicht als Verfahrensvorschrift aufgezählt wird, von der abgewichen werden kann. 74

Durch die Verweisung in Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 auf Absatz 5 bedarf es auch für die **Berufung anderer Personen** zu Ausschussmitgliedern (Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1) eines – allerdings nicht notwendigerweise gesonderten – Feststellungsbeschlusses. Ferner führt die Verweisung in Abs. 9 Satz 3 Halbsatz 2 auf Absatz 5 zur Notwendigkeit eines Feststellungsbeschlusses für die **Ersetzung eines Ausschussmitgliedes** durch die Fraktion oder Gruppe (siehe Rn. 138). 75

Es **empfiehlt sich**, den feststellenden Beschluss **auf die Stellvertretung** der Ausschussmitglieder **zu erstrecken**. Zwar scheint Absatz 5 nur die gesetzlich vorgesehene Ausschussbesetzung (siehe Rn. 54) zu erfassen; jedoch haben die Stellvertreter im Stellvertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sodass gleichermaßen ein Feststellungsinteresse besteht (*Wilkens* in Ipsen, NKomVG, § 71 Rn. 34, hält die Einbeziehung für rechtlich erforderlich). Wenn einem Ausschuss der Vertretung Zuständigkeiten des Hauptausschusses übertragen worden sind (§ 76 Abs. 3 NKomVG), ist infolge der Verweisung in § 76 Abs. 3 auf § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG eine **Stellvertretung erforderlich**; insoweit ist **dann** auch für die Stellvertreter eine **Feststellung nach Absatz 5 rechtlich geboten**. 76

Der Feststellungsbeschluss **bedarf nicht der Vorbereitung durch den Hauptausschuss** nach § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (siehe die Erl. zu § 76). 77

Ein Feststellungsbeschluss und die Verweigerung einer Feststellung kann Anlass für **Streit über die Rechtmäßigkeit der Sitzverteilung oder der Ausschussbesetzung** bieten, insbesondere 78

- wenn eine Fraktion oder Gruppe der Ansicht ist, ihr stünden mehr als die festgestellten Sitze zu,
- wenn einem fraktions- und gruppenlosen Abgeordneten die Mitgliedschaft in einem Ausschuss seiner Wahl verweigert wird,
- wenn die Vertretung von einer Fraktion oder Gruppe benannte Personen nicht akzeptiert,
- wenn die Feststellung für Änderungen wie bei der Ersetzung eines Ausschussmitgliedes oder bei einem „Ausschusswechsel“ eines fraktions- und gruppenlosen Ausschussmitgliedes nicht erfolgt.

Ein solcher Streit kann verwaltungsgerichtlich geklärt werden. Soweit Fraktionen, Gruppen oder einzelne Abgeordnete in eigenen Rechten betroffen sind (hier: Anspruch auf

§ 71 Kommentar – NKomVG

Ausschusssitze, auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, auf Besetzung mit bestimmten Personen, auf Ersetzung eines Ausschussmitgliedes oder auf „Ausschusswechsel“ des Fraktions- und Gruppenlosen; ähnliche Beispiele siehe Rn. 111, 130, 172), können sie Klage gegen die Vertretung erheben, sog. **Kommunalverfassungsverfahrensverfahren** (zu diesem Verfahrenstypus siehe die Rn. 22ff. zu § 54). Die Betroffenen haben einen Anspruch auf die Feststellung, wenn die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung rechtlich in Ordnung sind (siehe VG Oldenburg, U. vom 9.3.2010, 1 A 2992/09).

6. Andere Personen als Ausschussmitglieder (Absatz 7)

6.1 In Betracht kommender Personenkreis (Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1)

- 79 Die Möglichkeit, nicht nur Abgeordnete zu Ausschussmitgliedern zu machen, bietet den Vorteil, zusätzlich Fachleute zu gewinnen und sich deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse unmittelbar nutzbar zu machen. Rechtlich werden allerdings keine besonderen Anforderungen an die Qualifikation der „anderen Personen“ gestellt. Als andere Personen können **nicht nur Bürger der Kommune** benannt werden, sondern etwa auch Auswärtige und nicht wählbare Einwohner (vgl. § 49 NKomVG), wie zum Beispiel Personen unter 18 Jahren und Personen, die nicht die Unionsbürgerschaft besitzen. Nicht berufen werden können juristische Personen und Personengemeinschaften, also beispielsweise ein Verband oder eine Bürgerinitiative, auch nicht etwa in der Weise, dass diese einen Sitz erhalten und jeweils entscheiden, wen sie zu einer Sitzung schicken.
- 80 **Ausdrücklich** von der Ausschussmitgliedschaft **ausgeschlossen sind Beschäftigte der Kommune**, nicht jedoch Beschäftigte einer anderen Kommune. Vom Ausschluss erfasst ist nur das aktiv in den Diensten der Kommune stehende Personal: Beamte und Arbeitnehmer (§ 107 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Der Ausschluss erfasst also beispielsweise nicht die Ruheständler und Rentner. Nicht zu den Beschäftigten der Kommune gehören auch die für die Kommune lediglich ehrenamtlich Tätigen (§ 38 NKomVG), einschließlich der Ehrenbeamten. Nicht ausgeschlossen sind ferner die Beschäftigten einer juristischen Person (z. B. einer GmbH), an der die Kommune beteiligt ist, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine Eigengesellschaft (§ 136 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG) oder eine kommunale Anstalt (§§ 141 ff. NKomVG) handelt; denn Arbeitgeber ist nicht die Kommune, sondern die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Gesellschaft oder Anstalt. Fraglich ist, was für Beschäftigte der Kommune gelten soll, die nur vorübergehend nicht für die Kommune tätig sind, etwa wegen Urlaubs ohne Dienstbezüge (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 64 NBG), wegen einer Abordnung (§ 27 NBG) oder Zuweisung (§ 20 BeamtStG), wegen Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder wegen Mandatsurlaubs (§ 69 Abs. 2 Satz 1 NBG). Es lässt sich argumentieren, dass die Eingliederung in die kommunale Verwaltung nicht gelöst, sondern nur gelockert sei; bei regelmäßigem Gang der Dinge müsse mit einer Rückkehr gerechnet werden (in diesem Sinne *Wilkins* in Ipsen, NKomVG, § 71 Rn. 25). Dies überzeugt jedoch nicht so recht in den Fällen, in denen diese Personen für einen längeren Zeitraum mit unbestimmtem Ende nicht für die Kommune tätig sind. Da aber insoweit nicht sinnvoll nach Dauer oder den Aussichten auf den Endtermin differenziert werden kann, sollte man diese Personen als ausgeschlossen ansehen. Die Ausschlussregelung darf nicht dadurch umgangen werden, dass einem Beschäftigten der Kommune die ständige beratende Mitwirkung an Ausschussberatungen ermöglicht wird; denn eine solche Möglichkeit liefe auf eine faktische Ausschussmitgliedschaft hinaus (siehe OVG Lüneburg, U. vom 28.2.1984, NStV-N 1984 S. 192 = Nds. Rpfl. 1984 S. 148, zur ständigen Teilnahme eines Personalratsmitgliedes an den Sitzungen des Personalausschusses).
- 81 § 50 NKomVG lässt hinsichtlich des von der Ausschussmitgliedschaft ausgeschlossenen Personenkreises **keine Rückschlüsse** zu (a. A. *Goldmann* in Thieme, NGO, § 51 Rn. 10; LG Oldenburg, U. vom 5.11.1990, NST-N 1991 S. 21, für den Umlegungsausschuss, einen Fall des § 53 NKomVG, mit eher rechtspolitischen als rechtsdogmatischen Erwägungen). Denn

